

FÖRDERRICHTLINIE STIPENDIAT*INNEN

1. STIFTUNGS-STIPENDIEN

Die Hans und Ria Messer Stiftung vergibt regelmäßig ihre Dr. Hans Messer Stiftungs-Stipendien zur Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Studierendenhilfe vor allem auf dem Gebiet der MINT-Fächer sowie im Bereich der Medizin. Aber auch andere Fachbereiche werden berücksichtigt.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Vergeben werden die Stipendien an Schüler, Studierende, Praktikanten und Promovierende, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder an Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen ausländischen Mitbürgern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen, soweit der ständige Wohnsitz in Deutschland liegt oder an StipendiatInnen die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im Ausland studieren.

a. Bachelor- und Masterstudierende

Mit der Vergabe eines Stipendiums an Studierende ist in aller Regel die Aufnahme in unser Stipendiat*innen-Netzwerk der Stiftung verbunden.

- ⇒ [Bachelorstudierende](#) können sich nur bis Ende des 2. Semesters bei längerer Regelstudienzeit auch bis Ende des 3. Semesters unter Wahrung der Antragsfristen bewerben.
- ⇒ [Masterstudierende und Promovierende](#) können sich nur zum 1. Semester unter Wahrung der Antragsfristen bewerben.
- ⇒ [Studierende mit Abschluss Staatsexamen](#) können sich nur bis Ende des 7. Semesters unter Wahrung der Antragsfristen bewerben.
- ⇒ [Antragsfristen finden Sie auf unserer Homepage.](#)

b. **Promotionsstipendien** sind grundsätzlich nur für MINT-Fächer nach dem Diplom oder Masterabschluss vorgesehen. Für Promotionen im Ausland werden jährlich maximal 3 Stipendien vergeben.

3. AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN

Noten und Studienleistungen sind wichtig für die Vergabe des Stipendiums. Weitere Kriterien wie soziales und gesellschaftliches Engagement sowie die Biografie eines Bewerbers berücksichtigen wir aber ebenso.

4. BERWERBUNGSTERMINE

Sitzungstermine unseres Entscheidungsgremiums finden sie auf unserer Homepage. Bewerbungen sollten früh eingereicht werden, da bei hohem Antragszugang spät eintreffende Bewerbungen ggf. nur nachrangig oder gar nicht mehr berücksichtigt werden können. Zusagen oder Absagen erhalten Sie in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung. **Bitte sehen Sie von etwaigen Nachfragen ab, wir kommen unaufgefordert schriftlich auf Sie zu.**

5. ANTRAGSTELLUNG

Bewerbungen richten Sie bitte **ohne Heftklammern und nicht in Klarsichthüllen** zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der Fristen sowohl

- a. einmal per E-Mail an kontakt@hans-und-ria-messer-stiftung.de
- b. und einmal mit Originalunterschrift per Post an die
Hans und Ria Messer Stiftung
Geschäftsstelle
Messer-Platz 1
65812 Bad Soden

6. BERICHTSPFLICHTEN

Die Stiftung benötigt einen formlosen, unterschriebenen sachlichen Bericht (ca. 2-4 Seiten) sowie Ihre aktualisierten Zeugnisse in Kopie:

- a. bei beruflicher Weiterbildung spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Fördermaßnahme.
- b. bei Schülern spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Fördermaßnahme.
- c. bei Studierenden und Promovierenden jährlich zeitnah nach Ende des Sommersemesters und nach Abschluss der Förderung.
- d. **Weiteres und Abweichungen hiervon werden in der Fördervereinbarung geregelt.**

7. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Förderdauer umfasst:

- a. **bei beruflicher Weiterbildung und Praktika** in der Regel die Dauer der Maßnahme.
- b. **bei Schülern** zunächst maximal 1 Jahr pro Bildungsmaßnahme.
- c. **bei Studierenden:**
 - ⇒ grundsätzlich nur **die Regelstudienzeit**, bei Erstantrag zunächst maximal 24 Monate.
 - ⇒ Neben einer Förderung **während der Regelstudienzeit**, können **zwei zusätzliche Auslandssemester** beantragt werden.
- d. Eine **Verlängerung** des Stipendiums **innerhalb der Regelstudienzeit** ist **möglich** und kann beantragt werden, wobei neben den Ressourcen der Stiftung auch Ihr Weiterkommen, Ihre Berichte und Ihre Zeugnisse eine Rolle spielen. Eine Verlängerung kann nicht gewährt werden, wenn Ihre Leistung unter dem universitären Durchschnitt Ihres Jahrgangs liegt. Eine Rolle spielt dabei auch die Anzahl erreichter ECTS-Credits bzw. Leistungspunkte pro Semester. Sollte diese wesentlich unter 30 ECTS-Credits pro Semester liegen, muss eine plausible Erklärung dafür vorliegen und auch erklärt werden, wie das Ziel in der restlichen Regelstudienzeit erreicht werden soll/kann.
- e. **bei Promovierenden:**
 - ⇒ Zunächst 24 Monate
 - ⇒ Verlängerungsoption von einem bis maximal 1 ½ weiteren Jahren ist möglich jedoch nicht die Regel.
- f. **Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**

8. HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Förderbetrag richtet sich nach den Kosten der Bildungsmaßnahme und kann ganz oder teilweise übernommen werden.

- a. **Studierende im Bachelor und Masterprogramm erhalten:**
 - ⇒ während der Regelstudienzeit eine monatliche Studienkostenpauschale von 300,00 Euro.
 - ⇒ daneben im Zeitraum des Bachelorstudiums maximal bis zu 600,00 Euro zusätzlich.
 - ⇒ im Zeitraum des Masterstudiums daneben maximal bis zu 700,00 Euro zusätzlich.Sollten Sie noch im elterlichen Haushalt wohnen, erhalten Sie 300,00 Euro weniger im Monat.
- b. **Studierende mit Abschluss Staatsexamen oder Diplom** gelten die höheren Sätze analog dem Masterstudium ab dem 7. Semester.
- c. **Promovierende** erhalten monatlich maximal bis zu 1.750,00 Euro.
- d. Darüber hinaus haben Promotionsstipendiat*innen, **die bereits im Stipendiennetzwerk sind**, die Möglichkeit einen Antrag auf Bezuschussung zu Tagungen, Laboraufenthalten oder Konferenzteilnahmen, die im In- oder Ausland stattfinden, zu stellen.
- e. **Student*in oder Promotionsstudent*in**, die im **Ausland studieren** und ihre jährlichen oder einmaligen Studiengebühren über 10.000,00 Euro liegen, können Sie zudem gefördert werden. Jährlich können maximal 5.000,00 Euro übernommen werden.
- f. **Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Darlehen werden keine vergeben.**

9. IDEELLE FÖRDERUNG UND DIGITALPROGRAMM DES STIPENDIENNETZWERKS

- a. Einmal jährlich veranstaltet die Stiftung ein Stipendiat*innen-Treffen, das zur Weiterbildung und zum Netzwerken dient. Einladungen hierzu erfolgen persönlich und eine Teilnahme ist danach verpflichtend.
- b. Daneben können Stipendiat*innen einmalig einen Zuschuss zur Beschaffung von Hardware oder Software eines/r Gerätes/Software beantragen, wenn es dem jeweiligen Studienzweck dient (z.B. Laptop, Drucker, Scanner, Kamera/Aufnahmegерäte, spezielle Software), **zu beantragen grundsätzlich nur bis ein Jahr vor Abschluss des Studiums bei laufender Förderung.**
 - ⇒ Studierende können einmalig bis zu 1.000,00 Euro beantragen.
 - ⇒ Promovierende können einmalig bis zu 2.000,00 Euro beantragen.

Eine Auszahlung erfolgt nur nach bewilligtem Antrag, der vor der Anschaffung liegen muss und nach Zusage und Vorlage der Rechnung.

Sollte nach Rechnungseinreichung der Höchstbetrag nicht vollständig abgerufen sein, so bleibt dieser nicht für einen späteren Abruf bestehen.

10. NEBENTÄTIGKEITEN WÄHREND DER FÖRDERMASSNAHME

Grundsätzlich wird die Förderung gewährt, wenn der/die Geförderte seine volle Arbeitskraft für die Dauer der Fördermaßnahme einbringen kann. Bei beruflicher Weiterbildung wird im Einzelfall entschieden. Dabei ist der Zeitaufwand mitentscheidend.

- a. **StudentInnen** dürfen
 - ⇒ während des Semesters maximal 1 Tag die Woche außerhalb der Universität arbeiten (ausgehend von einem 8-Studentag).
 - ⇒ Bei Tätigkeiten als Tutor, bei wissenschaftlicher Mitarbeit oder bei Praktika begleitend zum Studium wird im Einzelfall entschieden. Dabei ist der Zeitaufwand sowie die Höhe der Vergütung mitentscheidend. Kürzungen des Stipendiums sind möglich.
- b. **Promovierende** können
 - ⇒ wissenschaftliche Tätigkeiten im Umfang einer 25 Prozent-Stelle wahrnehmen, an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder z.B. Unternehmen, Hochschulverwaltung oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtung.
 - ⇒ In beiden Fällen wird die Entlohnung nicht auf die Promotionsförderung angerechnet.

11. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE WECHSEL

Grundsätzlich gilt, jede Änderung der Adresse, der Bankverbindung, des Aufenthaltes oder sonstige Veränderung während der Dauer der Förderung, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. **Für Studierende gilt, dass sie das Stipendium für die angegebene Fachrichtung an der jeweiligen Universität erhalten.** Etwaige Änderungen müssen vorher durch die Stiftung genehmigt werden, wenn das Stipendium weitergehört werden soll. Weitere Mitteilungspflichten werden individuell in der Fördervereinbarung geregelt.

12. BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Es wird verweisen auf die Antragsvoraussetzungen:

https://hans-und-ria-messer-stiftung.de/downloads/Antragsvoraussetzungen_Stipendien.pdf

13. DATENSCHUTZ

Bei der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten durch die Hans und Ria Messer Stiftung im Antragsverfahren, ist es der Stiftung wichtig, einen höchstmöglichen Schutz Ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten. Bei Antragstellern und Antragstellerinnen unter 16 Jahren wird zudem das Einverständnis der Eltern eingeholt. Mit einreichen Ihrer Bewerbung willigen Sie in die Speicherung Ihrer Daten ein. Bitte lesen Sie für alles Weiter unsere Hinweise auf unserer Homepage.